

Sonstige Vereinbarungen gemäß Tz. 24 EVB-IT Rahmenvereinbarung

1. Zu Nummer 4 EVB-IT Rahmenvereinbarung

Das Verfahren zum Abschluss von Einzelaufträgen ist in der Leistungsbeschreibung zu Los 1 (Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung) unter Tz. 3.2 beschrieben.

Die Vertragspartner verwenden hierbei Anlage 11 Vorlage Abruf Einzelaufträge samt dem Anhang Preisblatt Miniwettbewerb

Mit diesem Dokument werden die Details der Leistungserbringung unter Bezugnahmen auf die EVB-IT Rahmenvereinbarung zum jeweils ausgewählten EVB-IT Vertrag geregelt.

Das Dokument umfasst insbesondere eine konkrete Leistungsbeschreibung sowie den Zeitraum der Leistungserbringung. Ebenso werden ergänzende/abweichende oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zum jeweils ausgewählten EVB-IT Vertrag geregelt.

Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Jeder Einzelauftrag wird mit seinem Abschluss integraler Bestandteil der EVB-IT Rahmenvereinbarung.

Die Regelungen der EVB-IT Rahmenvereinbarung gehen den Bestimmungen in den Einzelaufträgen vor, soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich anderes vereinbaren.

2. MaRisk Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seiner Leistungserbringung für die erforderliche MaRisk-Compliance zu sorgen. Insbesondere ist der Auftragnehmer daher verpflichtet,

- a) der Internen Revision des Auftraggebers sowie externen Prüfern nach entsprechender Aufforderung die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Überprüfungsmöglichkeiten (auch vor Ort beim Auftragnehmer) zu gewähren;
- b) den nach § 25b Abs. 3 KWG zuständigen Behörden bezüglich der Leistungserbringung des Auftragnehmers uneingeschränkte Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten zu gewähren.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Entwicklungen informieren, die die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen insbesondere im Hinblick auf die MaRisk-Compliance beeinträchtigen können.

3. Einsatz von Mitarbeitern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter beim Auftraggeber einzusetzen, die keine einschlägigen Einträge im polizeilichen Führungszeugnis haben. Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines eingesetzten Mitarbeiters hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers ein polizeiliches Führungszeugnis des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Anforderung des Auftraggebers ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen, das nicht älter als ein halbes Jahr ist.

4. Einsatz von Subunternehmern

Die Zustimmung zum Einsatz von Subunternehmern kann insbesondere dann verweigert werden, wenn mit dieser Weiterverlagerung der Leistungserbringung die Sicherstellung der Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht gewährleistet ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einem Subunternehmer die Verpflichtungen nach dieser EVB-IT Rahmenvereinbarung entsprechend aufzulegen.

5. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer erklärt mit Vertragsschluss, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens in Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens EUR 2.500,00 belegt worden sind. Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die genannten Gesetze sind gegen den Auftragnehmer nicht anhängig.

Der Auftragnehmer wird ausschließlich solche Subunternehmer einsetzen, die eine vorstehenden Sätzen 1 und 2 entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgeben. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diese Erklärungen des Subunternehmers dem Auftraggeber vorlegen.

6. Zu Ziffer 19 (Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit) EVB-IT Dienstleistungs-AGB und EVB-IT Erstellungs-AGB

Der Auftraggeber muss als Kreditinstitut insbesondere das Bankgeheimnis, die Regeln des Datenschutzes und das Verbot von Insidergeschäften einhalten. Der Wortlaut der Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und EVB-IT Erstellungs-AGB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„19 Datenschutz, Geheimhaltung und Compliance

19.1 *Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Vertraulichen Informationen, ob mündlich oder auf sonstigen Trägermedien, vertraulich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren, nicht weiterzugeben*

Anlage 10

EVB-IT Rahmenvereinbarung

SAP-Basis Unterstützung (SAP-ERP, SAP-BW, Solution Manager)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Unterstützung – technische Systemadministration Los 1



oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich zu machen, nicht zu vervielfältigen und ausschließlich im für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang, zu verwenden.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, Tatsachen und Daten, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, Tatsachen und Daten, die dem Auftragnehmer bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die zur Zeit der Kenntniserlangung durch den Auftragnehmer bereits rechtmäßig öffentlich bekannt waren.

- 19.2 *Der Auftragnehmer trifft geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen.*

*Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Beachtung des Bankgeheimnisses, der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der einschlägigen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), hier insbesondere des Verbots von Insidergeschäften. (**Anlage 7a Wertpapier-Compliance Kurzinfo für Firmen** und **Anlage 7b Wertpapier-Compliance Kurzinfo für externe Mitarbeiter/-innen**).*

- 19.3 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 18.1 und 18.2 nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Verpflichtungen nach vorstehenden Ziff. 18.1 und 18.2 hindern könnte.*

- 19.4 *Im Falle der Beendigung des Dienstvertrages bzw. auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, alle Dokumente oder sonstigen Trägermedien, des Auftraggebers und Testdaten des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber herausgeben. Ein diesbezügliches Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.*

- 19.5 *Vor Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer die **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach DSGVO (Anlage 4)** und die **Erklärung Wertpapier-Compliance Kurzinfo für Firmen (Anlage 7a)** der LfA unterzeichnet vorzulegen.*

Anlage 10

EVB-IT Rahmenvereinbarung

SAP-Basis Unterstützung (SAP-ERP, SAP-BW, Solution Manager)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Unterstützung – technische Systemadministration Los 1



*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Erfüllungshelfen gemäß **Anlage 6 (Verpflichtungserklärung Datenschutzgrundverordnung und Bank- und Geschäftsgeheimnis)** sowie **Anlage 7b (Wertpapier-Compliance Kurzinfo für externe Mitarbeiter/-innen)** zu verpflichten und dies auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers (z.B. Anforderung bei etwaigen Verdachtsfällen) dem Auftraggeber durch Vorlage der entsprechenden **Verpflichtungserklärungen (Anlage 6 und Anlage 7b)** nachzuweisen.*

- 19.6 *Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 18 beruhen.*
- 19.7 *Die Verpflichtungen dieser Ziffer 18 gelten sämtlich auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.“*

7. Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die LfA kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person durch eine qualifizierte Ersatzperson verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Eine Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung verfügt. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.